

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 06. Juni 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2014) und **Antwort**

Zensur statt Selbstkritik – Ist das die Methode der Aufarbeitung des NSU-Skandals durch die Berliner Polizei?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die Berliner Polizei am 3. Juni 2014 ein großes Plakat an einer Kreuzberger Hauswand, auf dem an den Sprengstoffanschlag des NSU in der Kölner Keupstraße erinnert wurde, zerstört hat bzw. hat zerstören lassen?

2. Trifft es zu, dass die Polizei die Zerstörung des Plakats veranlasst hat, weil auf dem Plakat unter anderem der Spruch „NSU: Staat & Nazis Hand in Hand“ zu lesen war?

Zu 1. und 2.: Es wurde nicht die Zerstörung des Plakates, sondern die Entfernung / Unkenntlichmachung des relevanten Textteils daraus zur Unterbindung des Fortbestandes eines Straftatverdachts veranlasst, nachdem dieses durch andere Maßnahmen nicht erreicht werden konnte.

3. Trifft es zu, dass die Berliner Polizei aufgrund des genannten Spruches Ermittlungsverfahren gegen die Urheber des Plakates wegen „Verunglimpfung des Staates“ eingeleitet hat?

Zu 3.: Ja.

4. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die Aufarbeitung des NSU-Komplexes in Bundestag und Länderparlamenten Anhaltspunkte dafür geliefert hat, dass staatliches Verhalten die NSU-Verbrechen – ob gewollt oder nicht – begünstigt haben kann?

Zu 4.: Im Abschlussbericht des sog. NSZ-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drucksache 17/ 14600) wurden 47 Empfehlungen ausgesprochen, wie sich Polizei, Justiz und Verfassungsschutz zukünftig strukturell und inhaltlich neu organisieren sollten, um die im Untersuchungsausschuss festgestellten Ermittlungsprobleme, die im Ermittlungsverfahren um Angehörige des National Sozialistischen Untergrundes (NSU) stattgefunden haben, zukünftig zu vermeiden.

5. Teilt der Senat die Einschätzung, dass die Aufarbeitung des NSU-Komplexes in Bundestag und Länderparlamenten Anhaltspunkte dafür geliefert hat, dass eine Verstrickung staatlicher Stellen – insbesondere über die von ihnen eingesetzten V-Personen – in die NSU-Verbrechen möglich ist?

Zu 5.: Nein. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages hat festgestellt, dass die Sicherheitsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland nicht einheitlich koordiniert vorgegangen sind und so die Suche nach B. Z., U. M. und U. B. erfolglos geblieben ist.

6. Teilt der Senat vor diesem Hintergrund die Einschätzung, dass der Spruch „NSU: Staat und Nazis Hand in Hand“ eine Form zugespitzter Kritik ist, die von der Meinungsfreiheit gedeckt ist und die der Staat aushalten muss?

Zu 6.: Die rechtliche Würdigung der zu Grunde liegenden Äußerung wurde zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Berlin abschließend vorgenommen. Es wurde keine Straftat erkannt. Die entsprechende Rechtsauf-fassung wird bei der Polizei Berlin umgesetzt.

7. Trifft es zu, dass ein früheres Ermittlungsverfahren wegen „Verunglimpfung des Staates“, das die Polizei aufgrund des Ausspruchs „Staat und Nazis Hand in Hand“ bei einer Versammlung am 3. November 2013 eingeleitet hatte (vgl. meine Anfrage Drs. 17/20458), von der Staatsanwaltschaft mangels Erfüllung eines Straftatbestands eingestellt wurde?

Zu 7.: Das in Rede stehende Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Berlin zum Aktenzeichen 231 Js 1848/13 wurde gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

8. Teilt der Senat die Einschätzung, dass derartige Repressionsmaßnahmen gegen Kritiker des Verhaltens von Polizei und Geheimdiensten im NSU-Komplex das Ansehen der Berliner Polizei und insbesondere ihre Glaubwürdigkeit in Bezug auf die selbstkritische Aufarbeitung des eigenen Versagens im NSU-Komplex beschädigen kann?

Zu 8.: Nein. Die zur Rede stehenden Maßnahmen stehen in keiner direkten Beziehung zu der Aufarbeitung des NSU-Komplexes. Es handelte sich zudem nicht um „Repressionsmaßnahmen“, sondern um, nach Einschätzung der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, erforderliche Maßnahmen zur Beendigung eines dem Anschein nach rechtswidrigen Zustandes.

9. Welche Kosten sind durch den Einsatz der Berliner Polizei und die Amtshilfe der Feuerwehr zur Zerstörung des Wandplakats am 3. Juni 2014 entstanden?

Zu 9.: Ausgaben für Polizei- und Feuerwehreinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin eingestellten Haushaltsmittel gedeckt. Gesonderte, einzel-fallbezogene Daten werden dazu statistisch nicht erfasst.

Berlin, den 18. Juni 2014

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juli 2014)